

Stadtgemeinde Horn

Rathausplatz 4

3580 Horn



P R O T O K O L L

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
am Mittwoch, 18. Juni 2025, um 19:00 Uhr im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

Anwesend:

Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP, Vorsitzender
Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP
StR. Barbara STARK, ÖVP, ab 19:11 Uhr – TOP 01
StR. Maria VAN DYCK, ÖVP
StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP, ab 19:25 Uhr – TOP 06
StR. OV Manfred DANIEL, ÖVP
StR. Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP
StR. Marco STEPAN, SPÖ
StR. BR Klemens KOFLER, FPÖ
GR OV Robert LOCHNER, ÖVP
GR Shefqet BALAJ, ÖVP
GR Jutta RABL, ÖVP
GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP, befangen Dringlichkeitsantrag
GR Christian MAYER, ÖVP
GR Leonhard GARY, BEd, ÖVP
GR Johanna LEITHNER, SPÖ
GR Manfred COLLESELLI, SPÖ
GR Martin PICHLMAYER, SPÖ, ab 19:44 Uhr – TOP 07
GR Manuela FREITAG, SPÖ
GR Bettina SCHATNER, FPÖ
GR Johann MOSER, FPÖ
GR Markus PFEIFFER, FPÖ
GR Walter KOGLER-STROMMER, GRÜNE
GR DI Heinz-Dieter SCHEWIG, GRÜNE
GR Stephan SCHNEIDER, MBA, BA, NEOS

StADir. Dr. Matthias PITHAN, Schriftführer

StADir.-Stv. Mag. Petra ZACH, Schriftführerin

Entschuldigt:

StR. Barbara STARK, ÖVP, bis 19:11 Uhr

StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP, bis 19:25 Uhr

GR DI Isabel MANG, BEd, ÖVP

GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP

GR Claudia LANGER, ÖVP

GR Martin PICHLMAYER, SPÖ, bis 19:44 Uhr

GR Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ

Befangen:

GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP beim Dringlichkeitsantrag

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
FPÖ	StR. BR Klemens Kofler
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
NEOS	GR Stephan Schneider, MBA, BA

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von den Grünen rechtzeitig vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurde und über Aufforderung des Vorsitzenden verliest GR Walter Kogler-Strommer diesen:

Dringlichkeitsantrag

An den

Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn

3580 Horn

eingebracht von den unterzeichneten Gemeinderäten zur Gemeinderatssitzung vom

18. Juni 2025 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, betreffend Behandlung des Antrages

Prüfung eines Beitritts zu einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG)

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften liefern neben volkswirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen auch - oder vor allem in Bezug auf die Gebarung der Gemeinde - finanzielle Vorteile, die gerade in Zeiten angespannter Gemeindebudgets unbedingt genutzt werden sollen.

Für einen Beitritt der Stadtgemeinde Horn zu einer EEG gibt es verschiedene Möglichkeiten, die in Frage kommenden Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften unterscheiden sich in der Energieerzeugung (PV alleine oder PV mit Wasserkraft) und den Tarifmodellen. Hier gilt es, die für Horn passendste EEG unter Anwendung transparenter Kriterien auszuwählen. Theoretisch besteht auch die Möglichkeit, für bestimmte Zählpunkte eine zweite EEG auszuwählen.

Unabhängig von der getroffenen Auswahl ist der Energiebezug aus einer regionalen EEG durch einen Rabatt von 28% auf den Netzarbeitspreis und die Befreiung vom Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Elektrizitätsabgabe finanziell vorteilhaft - die Ersparnis liegt in Summe bei ca. 4 Cent/kWh exkl. USt.

Ausgehend von den verfügbaren Daten zum Stromverbrauch der Stadtgemeinde kann von einer jährlichen Ersparnis nur durch die EEG-Rabatte von rund €10.000,- ausgegangen werden. In diese Ersparnis noch nicht eingerechnet sind eventuelle Preisvorteile der EEG gegenüber dem EVU.

Diese Ersparnis kann die Stadtgemeinde SOFORT MIT BEITRITT zu einer der drei regionalen Erneuerbaren-Energiegemeinschaften lukrieren - eine Ersparnis, die NIEMANDEM weh tut, die der Gemeinde nur finanzielle Vorteile bringt und außerdem noch regionalwirtschaftlich vorteilhaft ist.

Daher stellen wir den **Antrag**,

- *in dieser Gemeinderatssitzung einen Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an einer oder mehrerer EEGs zu fassen und*
- *der zuständige Ausschuss und die Verwaltung mögen mit hoher Priorität den Beitritt zu einer (oder mehreren) Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft(en) vorantreiben mit dem Ziel, in der nächsten Gemeinderatssitzung einen definitiven Beschluss für den Beitritt zu einer EEG auf der Basis transparenter Kriterien und Fakten fassen zu können.*

Zur Begründung der Dringlichkeit des Antrags:

Das Einsparpotenzial von bis zu €10.000,- pro Jahr durch die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft liegt auf der Hand. Wenn die Stadtgemeinde dieses Thema jetzt nicht behandelt, verzichtet sie unwiederbringlich auf eine Kostenreduktion im Strombereich. Daher ist es dringlich und in der angespannten Finanzlage der Stadtgemeinde begründet, das Thema EEG durch die Befassung des Gemeinderates und die Zuweisung an einen Ausschuss abzudecken.

Horn, 18.06.2025

Walter Kogler-Strommer

Dieter Schewig“

GR Ing. Andreas Holzbrecher erklärt sich für befangen.

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: GR Walter Kogler-Strommer und GR DI Heinz-Dieter Schewig

Stimmenthaltung: GR Stephan Schneider, MBA, BA

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Behandlung des Tagesordnungspunktes 16 zu Beginn des vertraulichen Teiles, somit nach der Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses, aufgrund einer Vertraulichkeitsklausel in den Teilnahmebedingungen erfolgen wird.

Die Punkte 17 bis 20 erhalten die Bezeichnung 16 NEU bis 19 NEU, der Punkt 16 wird zu 20 NEU.

01. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates am 09. April 2025 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde das Protokoll der Gemeinderatssitzung am 09. April 2025 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Stadtrat BR Klemens KOFLER (FPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Stephan SCHNEIDER, MBA, BA (NEOS)

als jeweils zur Unterfertigung des Protokolls von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 24. April 2025 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates am 09. April 2025 als genehmigt gilt.

02. Ergänzungswahlen in Gemeinderatsausschüsse (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

Aufgrund des rechtskräftigen Verzichtes von Gemeinderat a.D. Stefan Keusch auf sein Gemeinderatsmandat und der Einberufung von Leonhard Gary in den Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn sind Ergänzungswahlen in die angeführten Gemeinderatsausschüsse erforderlich.

Die Wahlpartei „Bürgermeister Gerhard Lentschig und sein Team“ hat einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag für die Ergänzungswahlen eingebracht.

- | | |
|---|------------------|
| 1. Ausschuss für Öffentliche Verwaltung | GR Leonhard Gary |
| 2. Finanzausschuss | GR Leonhard Gary |
| 3. Familienausschuss | GR Leonhard Gary |

Gemäß § 103 NÖ Gemeindeordnung 1973 können in die Gemeinderatsausschüsse nur Vorge-schlagene gewählt werden.

Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig.

Leere Stimmzettel sind gleichfalls ungültig.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates: GR Johanna Leithner

Das Mitglied des Gemeinderates: GR Walter Kogler-Strommer

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über die Wahlvorschläge ergibt:

Abgegebene Stimmen: 23

Gültige Stimmen: 23

Ungültige Stimmen: 0

Streichungen: keine

Über Befragung teilt GR Leonhard Gary mit, die Wahl anzunehmen.

03. Nominierung eines Mitgliedes im Prüfungsausschuss des Gemeindeverbandes Horn für Wasserversorgung (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

Vorberatung:

Stadtrat | 11.06.2025

Sachverhalt:

Aufgrund des Ausscheidens von Stefan Keusch aus dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn ist es erforderlich, einen (weiteren) Vertreter der Stadtgemeinde Horn für den Prüfungsausschuss des Gemeindeverbandes Horn für Wasserversorgung zu nominieren.

Antrag:

„Es wird beschlossen,

GR Leonhard Gary

als Mitglied des Prüfungsausschusses des Gemeindeverbandes Horn für Wasserversorgung zu nominieren.“

Beschluss: einstimmig

übermittelt. Das Vorstellungsgespräch fand am 10. Juni 2025 statt, der Bewerbungsprozess ist noch anhängig.

Abseits davon sind mit Stand 28. April 2025 insgesamt noch 1378 Wasserzähler, bei den die Eichgültigkeit von 5 Jahren überschritten ist (1374 Wasserzähler mit den Eichjahren 2017 bis 2020, 4 Wasserzähler mit dem Eichjahr 2016), durch das Wasserwerk zu tauschen. Diese Tätigkeit ist durch den eingangs genannten Personalwechsel und die bis dato nicht erfolgreiche Nachbesetzung in Verzug geraten, weshalb seitens des Bürgermeisters Überlegungen angestellt und Gespräche über eine temporäre Auslagerung dieser Dienstleistung geführt wurden. Schließlich wurde ein Angebot bei der Makron GmbH über den Tausch von Wasserzählern (Angebot 20251108 vom 07. Mai 2025) zu einem Preis von EUR 45,00 netto (EUR 54,00 brutto) pro Wasserzähler eingeholt. Seitens des Geschäftsführers des Gemeindeverbandes Horn für Wasserversorgung, VB Ing. Johannes Kapitan, erging der Vorschlag den Wasserzählertausch im Ausmaß von 300 Stück zu vergeben.

Der Aufwand könnte durch die Einsparung der Personalkosten für den 3. Beschäftigten im Wasserwerk für die Monate Mai und Juni 2025 bedeckt werden, wobei lediglich eine Auftragssumme von höchstens rund EUR 5.600,00 brutto möglich (Bediensteter im Verwendungszweig Technischer Dienst, Verwendungsgruppe T1, monatlich EUR 2.808,90 brutto) wäre. Ein weiterer Verzug beim Wasserzählertausch könnte hintangehalten werden, gleichzeitig auch die Erfahrung gesammelt werden, wie viele Wasserzähler von einer Person durchschnittlich pro Tag getauscht werden können, wenn keine Arbeitsunterbrechungen durch Rohrbrüche, etc. anfallen.

Antrag:

„Die Vergabe von Leistungen für den Tausch von 100 Stück Wasserzählern gemäß Angebot 20251108 vom 07. Mai 2025 an die Makron GmbH, 3580 Frauenhofen, Makronweg 1, zu einem Stückpreis von EUR 45,00 netto (EUR 54,00 brutto), somit zu Gesamtkosten von EUR 4.500,00 netto (EUR 5.400,00 brutto) wird genehmigt.

Der Aufwand wird durch die Einsparung der Personalkosten für den 3. Beschäftigten im Wasserwerk für die Monate Mai und Juni 2025 bedeckt und ist dieser im 2. Nachtragsvoranschlag 2025 darzustellen.“

Beschluss: einstimmig

06. Grundangelegenheiten (VbGm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 20.05.2025

Stadtrat | 11.06.2025

- A. Abschluss eines Nachtrages zum Kaufvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vom 09.04.2025/25.04.2025 über die im Zusammenhang mit dem ÖBB-Projekt „Attraktivierung Kamptalbahn von Bahn-km 43,840 bis Bahn-km 0,000 an der Strecke Nr. 1741 „Sigmundsherberg – Hadersdorf a. Kamp – Sigmundsherberg“ beanspruchte Teilfläche des im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Grundstückes Nr. 2124, EZ 1847 KG 10027 Horn

Sachverhalt:

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist mit der Attraktivierung der Kamptalbahn von Bahn-km 43,840 bis Bahn-km 0,000 an der Strecke Nr. 1741 „Sigmundsherberg – Hadersdorf a. Kamp – Sigmundsherberg“ befasst.

Im Zuge der Schlussvermessung in der KG Horn wurde bereits ein Kaufvertrag vom 09.04.2025/25.04.2025 bezüglich des Teilungsplanes GZ 4050A/23 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH abgeschlossen, der Teilungsplan musste jedoch noch einmal überarbeitet werden, weil eine weitere Teilfläche von der Stadtgemeinde Horn benötigt wurde. Der Nachtrag regelt den Kauf dieser weiteren Teilfläche.

Die Stadtgemeinde Horn ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1847 in der KG 10027 Horn

Gegenstand dieses Vertrags ist das im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Teilungsplan GZ 4050A/23 vom 11.12.2024, der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH dargestellte folgende Trennstück:

TP GZ	KG	EZ	Grundstück Nr.	Trennstück laut TP	Flächenausmaß laut TP [m ²]
4050A/23	10027	1847	2124	4	14

Das tatsächliche Flächenausmaß wurde einvernehmlich nach dem Ende des Bauvorhabens im Zuge der Schlussvermessung festgelegt und ist auch dieses endgültige Flächenausmaß Vertragsgegenstand.

Das Grundstück Nr. 2124 ist wie folgt belastet:

geschaffen. In einem weiteren Schritt erfolgt die Umwidmung eines Teilbereichs dieses genannten Grundstücks in Bauland Betriebsgebiet und wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2024, TOP 3, der Abschluss eines Tauschvertrages mit den Anrainern Gerald Kisser und der Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. genehmigt, sodass ein direkter Zugang von der zukünftigen Park & Ride Anlage zum Bahnhofareal möglich ist. Die Unterfertigung dieses Tauschvertrages verzögerte sich deshalb, weil vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zunächst die Zustimmung für die Löschung der entsprechenden, deponiebezogenen Eintragungen im Grundbuch auf den in der Vermessungsurkunde vom 07. November 2024, ausgestellt von DI Franz Trappl – Geometer Ziviltechniker GmbH, GZ 33096, dargestellten Trennstücken 3 und 5 durch das Grundbuchgericht eingeholt werden musste. Die dementsprechende schriftliche Erledigung der Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht wurde mit 29. April 2025 ausgefertigt und am selben Tag der Stadtgemeinde Horn übermittelt.

Weiters liegt ein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes der gegenständlichen Grundstücke des allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die Fachgruppe Immobilien, Herrn Johannes Wild, MSc, MRICS, vom 26. Februar 2025 vor, welches die Gleichwertigkeit des Grundtauses bestätigt.

Zwischenzeitlich hat Herr Gerald Kisser seine Liegenschaft mit der Adresse 3580 Horn, Bahnstraße 59, an die Xerio Invest FlexCo (FN634599 i) veräußert. Der Kaufvertrag ist laut telefonischer Auskunft vom 20. Mai 2025 beim Notariat Dr. Distlbacher noch nicht grundbücherlich durchgeführt, aber bereits unterfertigt. Somit ist die Xerio Invest FlexCo schon außerbücherliche Eigentümerin. Der gegenständliche Beschluss des Gemeinderates vom 18. Dezember 2024 ist darum entsprechend anzupassen und der Tauschvertrag mit dem nunmehrigen Liegenschaftseigentümer abzuschließen.

Antrag:

„Die Abänderung des in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2024, TOP 3, genehmigten Tauschvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. sowie Herrn Gerald Kisser, [REDACTED], über einen Grundabtausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 785/1 und 785/4 (Eigentümerin Gerald Kisser), der Grundstücke Nr. 440/3, 440/4 und 440/5 (Eigentümerin Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.) und des im Eigentum der Stadtgemeinde Horn stehenden Grundstücks Nr. 440/1, alle KG Horn, auf der Grundlage des Teilungsplans der DI Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH, GZ 33096, wird dahingehend genehmigt, dass anstelle von Herrn Gerald Kisser die Xerio Invest FlexCo, 3580 St. Bernhard-Frauenhofen, Poigen 39, FN 634599 i, als nunmehrige Eigentümerin der für den Grundtausch erforderlichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 785/1 und 785/4 Vertragspartnerin ist.

- Mietzweck: Bürostandort für die Durchführung von Verwaltungstätigkeiten.“

Beschluss: einstimmig

D. Abschluss eines Mietvertrages mit der Wüstenrot Versicherungs-AG betreffend eine Wohneinheit im 1. Obergeschoß des Gebäudes auf der Liegenschaft 3580 Horn, Rathausplatz 2

Sachverhalt:

Die Wüstenrot Versicherungs-AG hat Interesse an einem Bürostandort in dem im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Gebäude auf der Liegenschaft 3580 Horn, Rathausplatz 2, geäußert. Im 1. Obergeschoß befinden sich zwei nahezu gleich große, freie Wohneinheiten, welche als Büroräumlichkeiten genutzt werden könnten. Eine Besichtigung mit einer Mitarbeiterin der Wüstenrot Versicherungs-AG der Wohneinheit im Ausmaß von ca. 68 m² hat bereits stattgefunden, eine ernsthafte Mietabsicht ist weiterhin aufrecht.

Als monatlicher Mietzins ist ein Betrag von EUR 550,00 exklusive Umsatzsteuer und Betriebskosten vorgesehen. Das Mietverhältnis soll frühestens mit 01. Juli 2025 beginnen und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Das Mietverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Antrag:

„Der Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Wüstenrot Versicherungs-AG, 5020 Salzburg, Alpenstraße 70, betreffend die Nutzung einer Büroeinheit im Ausmaß von ca. 68 m² im 1. Obergeschoß des Gebäudes auf der im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Liegenschaft Nr. 45/1, KG 10027 Horn, mit der Adresse 3580 Horn, Rathausplatz 2, mit folgenden nachstehend angeführten Punkten wird genehmigt:

- Mieterin: Wüstenrot Versicherungs-AG
- Nutzfläche: ca. 68,00 m²
- monatlicher Mietzins: EUR 550,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (wertgesichert nach VPI 2020, Ausgangsmonat Juli 2025)
- Beginn des Mietverhältnisses frühestens mit 01. Juli 2025, abgeschlossen auf unbestimmte Zeit
- beiderseitige 6-monatige Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres
- Mietzweck: Bürostandort für die Durchführung von Verwaltungstätigkeiten.“

Beschluss: einstimmig

- E. Abschluss eines Mietvertrages mit Frau Romana Führer betreffend das Grundstück Nr. 74/1, KG 10041 Mühlfeld, sowie Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023, TOP 3 B)

Sachverhalt:

Das Grundstück Nr. 74/1 in der KG Mühlfeld, Widmung Bauland Agrar, auf dem auch der öffentliche Spielplatz nebst dem Dorfgemeinschaftshaus Mühlfeld errichtet ist, stand im Herbst/Winter 2023 zum Verkauf, weshalb der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 unter dem Tagesordnungspunkt 3 B) zur Sicherung des öffentlichen Spielplatzes sowie einer allfälligen Erweiterungsfläche für das Dorfgemeinschaftshaus den Erwerb einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 60% der Gesamtfläche, sohin ca. 1.700 m², zu einem Preis von EUR 32,00 pro m² vom damaligen Eigentümer Herr Franz Baumhauer durch die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. genehmigt hat. Zwischenzeitlich ist Herr Franz Baumhauer verstorben und die aktuelle Liegenschaftseigentümerin Frau Romana Führer hat lediglich Bereitschaft für eine Vermietung des gesamten Grundstückes im Ausmaß von 2.833 m² signalisiert und einen jährlichen Mietzins in der Höhe von EUR 300,00 als entsprechende Bedingung genannt.

Die Mitglieder des Stadtrates befürworten die Mietzinshöhe und plädieren zusätzlich für die Einräumung eines Vorkaufsrechtes und einen Kündigungsverzicht für die Dauer von 10 Jahren, damit zumindest für diesen Zeitraum die weitere Nutzung des Grundstückes als öffentlicher Spielplatz sichergestellt werden kann. Frau Führer stimmte nur einem Kündigungsverzicht von 5 Jahren und keinem Vorkaufsrecht zu.

Antrag:

„Der Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und Frau Romana Führer, [REDACTED], betreffend die Nutzung der in ihrem Eigentum befindlichen Liegenschaft im Ausmaß von 2.833 m² als öffentlicher Spielplatz und als Veranstaltungsfläche für den Dorferneuerungsverein Mühlfeld mit folgenden nachstehend angeführten Punkten wird genehmigt:

- Mieterin: Stadtgemeinde Horn
- jährlicher Mietzins: EUR 300,00, keine Wertsicherung
- Beginn des Mietverhältnisses rückwirkend mit 01. Jänner 2025, abgeschlossen auf unbestimmte Zeit

- beiderseitige 6-monatige Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, beiderseitiger Kündigungsverzicht von 5 Jahren“

Beschluss: einstimmig

07. Subventionen (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 20.05.2025

Stadtrat | 11.06.2025

Antrag:

„Folgende Subventionen werden vergeben:

a)

Pfingstsammlung 2025	EUR 1.950,00
-----------------------------	---------------------

b)

Malakademie Horn – Elisabeth Novy Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 09. Oktober 2024, TOP 6, über die Gewährung einer Subvention in der Höhe von monatlich EUR 200,00 an Frau Elisabeth Novy für den Betrieb der Malakademie im Zeitraum von September 2024 bis August 2025 – Verkürzung des Förderzeitraumes bis einschließlich Juni 2025 iZm der Einstellung des Betriebs der Malakademie	
---	--

c)

Pfarrverband im Horner Becken Subvention für die Durchführung der Feier anlässlich des 60. Geburtstages von Pater Albert am 20. Juli 2025 in Form von Dienstleistungen der Stadtgemeinde Horn (Transport, Auf- und Abbau von 20 Bühnenelementen, Einsatz von Traktor, Stapler und 2 Bediensteten, Miete für 20 Bühnenelemente, Stiege und Geländer)	Dienstleistungen der Stadtgemeinde Horn bis max. EUR 2.000,00
---	--

d)

Union Horn, Sektion Sportakrobatik Subvention für die Durchführung der Staatsmeisterschaften vom 07. bis 08. Juni 2025 in der Sporthalle Horn (Miete für Veranstaltungsdauer, 50 % der Reinigungskosten, EUR 528,00 + EUR 85,00 sowie Leistungen des Wirtschaftshofes EUR 530,00)	EUR 1.143,00“
---	----------------------

Beschluss: a, b, d) einstimmig
 c) mehrstimmig,
 Gegenstimme: GR Stephan Schneider, MBA, BA, Enthaltungen:
 GR Walter Kogler-Strommer, GR DI Heinz-Dieter Schewig

Wortmeldung: GR Stephan Schneider, MBA, BA

08. Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 20.05.2025

Stadtrat | 11.06.2025

Sachverhalt:

Am 26. September 2024 wurde mit LGBL. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabentarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 ersetzt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat zuletzt in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 eine Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2018 beschlossen.

In Berücksichtigung der Steigerung des Verbraucherpreisindizes seit 01. Jänner 2018 sollen die Tarife im Wege einer neuen Verordnung aktualisiert werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung:

Horn, am 18. Juni 2025

VERORDNUNG
DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE HORN
VOM 18. JUNI 2025
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBL. 3700, in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 zu entrichten, wobei folgende Tarife festgesetzt werden:

T a r i f

über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

Monatsabgaben je begonnenem Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademuellen, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche EUR 5,00
für einen Monat mindestens aber EUR 30,00
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche
und je begonnenem Monat EUR 25,00
Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.
3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche

und je begonnenem Monat	EUR	15,00
jedoch	mindestens	EUR 30,00
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen		
je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug	EUR	37,00

Jahresabgaben je begonnenem Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse		
je begonnenen hundert Längenmetern	EUR	34,50
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse		
je begonnenen hundert Längenmetern	EUR	34,50
Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.		
7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,		
je angefangenem m ² der Fläche und je Geschoß	EUR	3,70
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.		
je angefangenen fünf m ² Grundfläche	EUR	123,30
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)		
je angefangenem m ² der Gesamtfläche	EUR	6,20
für eine Ankündigungstafel jedoch	mindestens	EUR 37,00
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.		
a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,		
je angefangenem m ² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche)	EUR	24,70
b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnliche		
je angefangenem Längenmeter	EUR	3,70
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)		
je Schaukasten	EUR	61,70

12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen
je Ständer EUR 30,80
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtungen
je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung EUR 24,70
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,
je angefangenem m² Grundfläche EUR 6,20
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens EUR 24,70
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag 5 % der Jahresabgabe.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 28. Juni 2017 über die Erhebung der Gebrauchsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Gerhard Lentschig“

Beschluss: einstimmig

09. Umbenennung der Volksschule Horn (StR. Evelyn Schmidt, BEd)

Vorberatung:

Ausschuss für Bildung und Sport | 14.05.2025

Stadtrat | 11.06.2025

Sachverhalt:

Ab dem Schuljahr 2025/2026 wird es in der Volksschule Horn einen schulautonomen Musikschwerpunkt geben. Daher soll die Volksschule in „Volksschule und Musikvolksschule“ umbenannt werden.

Antrag:

„Die Umbenennung der Volksschule Horn in „Volksschule und Musikvolksschule“ wird genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

Wortmeldung: GR Johanna Leithner

10. Neufestsetzung der Kindergartenbeiträge (StR. Maria van Dyck)

Vorberatung:

Familienausschuss | 13.05.2025

Stadtrat | 11.06.2025

Sachverhalt:

In den NÖ Landeskindergärten und den beiden Tagesbetreuungseinrichtungen werden derzeit für die Kinderbetreuung in der Zeit vor 7 Uhr und nach 13 Uhr folgende Beiträge verrechnet:

bis 40 Stunden EUR 65,00

bis 60 Stunden EUR 90,00

über 60 Stunden EUR 115,00.

Da die Personalkosten in den letzten Jahren stark angestiegen sind und auch der Verwaltungsaufwand für die Abrechnung etc. zunimmt, soll eine Anpassung der Beiträge angedacht werden. Es wurden in den umliegenden Bezirksstädten Zwettl, Gmünd und Waidhofen/Thaya Auskünfte zu den Höhen der jeweiligen Beiträge eingeholt und daraus ein Durchschnitt gebildet. Nach längerer Diskussion wird mehrheitlich beschlossen, eine moderate Anhebung der Beiträge für die Zeiten der Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten und TBEs wie folgt, mit Wirkung ab dem Kindergartenjahr 2025/26, durchzuführen:

bis 40 Stunden **EUR 78,00**

bis 60 Stunden **EUR 108,00**

über 60 Stunden **EUR 138,00.**

Weiters ist auch der Kostenbeitrag für das Mittagessen in den Kindergärten nicht mehr kostendeckend. Derzeit werden EUR 4,20 inkl. USt. verrechnet. Da sich auch der Transport des Mittagessens für die Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen ab April 2025 erhöht hat, soll auch

hier eine Anpassung der Höhe nach auf **EUR 5,00 inkl. USt.** pro Portion ab dem folgenden Kindergartenjahr durchgeführt werden.

Für das Beschäftigungsmaterial in den Kindergärten wird derzeit ein Betrag von monatlich EUR 15,00 von den Eltern eingehoben. Da die Materialkosten auch stetig steigen, soll auch hier eine Anhebung auf **EUR 17,00** pro Monat und Kind ab September 2025 erfolgen.

Antrag:

„Die Beiträge gemäß § 25 NÖ Kindergartengesetz 2006 für die Betreuungszeiten vor 7 und nach 13 Uhr sowie die Beiträge für verabreichte Mahlzeiten und für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial werden aufgrund gestiegener Kosten ab dem Kindergartenjahr 2025/26 wie folgt angehoben und neu festgesetzt:

Monatliche Kostenbeiträge für

Mittagessen (pro Portion und Kind):	ab 1.9.2025	EUR 5,00 inkl. USt.
-------------------------------------	-------------	---------------------

Beschäftigungsmaterial (monatlich pro Kind):	ab 1.9.2025	EUR 17,00 inkl. USt.
--	-------------	----------------------

Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in den

NÖ Landeskindergärten	ab 1.9.2025	
	bis 40 Std.	EUR 78,00 inkl. USt.
	bis 60 Std.	EUR 108,00 inkl. USt.
	über 60 Std.	EUR 138,00 inkl. USt.“

GR DI Heinz-Dieter Schewig stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 10 und 11 abzusetzen und erst in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Als Begründung wird angeführt, dass zunächst weitere Einsparungspotentiale erhoben werden sollten, bevor diese beiden Erhöhungen beschlossen werden.

Der Bürgermeister hält fest, dass dieser Antrag i.S.d. § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 unzulässig ist. Lediglich der Bürgermeister ist berechtigt, einen Tagesordnungspunkt abzusetzen (zu Beginn der Sitzung) oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abzuändern.

Beschluss:	mehrstimmig
	13 Stimmen dafür (ÖVP), 12 Stimmen dagegen (SPÖ, FPÖ, Grüne, NEOS)

Wortmeldungen: StR. BR Klemens Kofler, GR DI Heinz-Dieter Schewig, StR. Manfred Daniel, GR Stephan Schneider, MBA, BA, GR Jutta Rabl, Vbgm. Dr. Heinrich Nagl, StR. Marco Stepan

11. Änderung der Richtlinie zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn (StR. Maria van Dyck)

Vorberatung:

Familienausschuss | 13.05.2025

Stadtrat | 11.06.2025

Sachverhalt:

Infolge der beabsichtigten Anpassung der Höhe der Beiträge gemäß § 25 NÖ Kindergartengesetz 2006 in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Horn ist auch die Richtlinie zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn im Punkt 4. anzupassen und sind die Beiträge in den Tagesbetreuungseinrichtungen auch entsprechend neu festzusetzen.

Antrag:

„Die Richtlinie zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn wird im Punkt 4. Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen wie folgt neu gefasst:

Punkt 4. lautet neu wie folgt:

4. Betreuungsentgelt und Beiträge zum Mittagessen und zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial

Das Betreuungsentgelt beträgt bis 40 Stunden EUR 78,00 inkl. USt., bis 60 Stunden EUR 108,00 inkl. USt. und über 60 Stunden EUR 138,00 inkl. USt. In jenen Fällen, in denen in einer Betreuungseinrichtung Betreuungsstunden vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr von insgesamt weniger als 40 Stunden angeboten werden, ist das Betreuungsentgelt entsprechend aliquot zu kürzen und auf ganze Euro aufzurunden. Für Betreuungszeiten zwischen 7.00 und 13.00 Uhr von Montag bis Freitag kommt kein Betreuungsentgelt zur Verrechnung. Das Betreuungsentgelt ist in Anlehnung an § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 valorisiert und erhöht sich im gleichen Ausmaß wie jener Betrag,

Antrag:

„Die nachstehende Tarifordnung der Städtischen Bestattung Horn wird mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2025 genehmigt:

Aufbahrung

Aufbahrungshalle Stadtfriedhof Horn	300,00
Beistellung eines Sarg- bzw. Bahrwagens	50,00
Bestuhlung	30,00

Personal

Sarg- oder Urnenträger pro Mann	100,00
Begleiter des Bestattungsfahrzeuges pro Stunde	50,00
Personalbeistellung pro Stunde	50,00

Transporte

Bestattungsfahrzeug inkl. Fahrer innerhalb der Stadtgemeinde	135,00
Bestattungsfahrzeug inkl. Fahrer außerhalb der Stadtgemeinde	195,00
Bestattungsfahrzeug inkl. Fahrer außerhalb Pauschale pro km	1,95
Konduktfahrt mit Bestattungsfahrzeug ohne Personal	125,00

Sonstige eigene Leistungen

Bereitung, bzw. Versargung für Beerdigung oder Überführung	90,00
Bereitung bei Einsatz des Sanitätssarges	50,00
Beistellung eines Sanitätssarges	55,00
Verlöten eines Metalleinsatzes	65,00
Besorgungen	75,00
Benützung der Leichenkammer/Kühlanlage beträgt jeden angef. Tag	25,00
Beistellung Inventar	50,00

Zuschläge

Abholungen bzw. Überführungen wochentags 16 bis 22 Uhr und 06 bis 07 Uhr ①	65,00
Abholungen bzw. Überführungen wochentags und samstags 22 bis 06 Uhr②	135,00
Abholungen bzw. Überführungen samstags 06 bis 22 Uhr①	65,00
Abholungen bzw. Überführungen sonntags 00 bis 24 Uhr②	135,00
restliche personalbezogene Preise außerhalb der normalen Dienstzeiten:	Aufschlag 50 % ① bzw. 100 % ②

Preise zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer“

Beschluss: einstimmig

14. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Stadtfriedhof Horn (StR. Marco Stepan)

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen | 13.05.2025

Stadtrat | 11.06.2025

Sachverhalt:

Der Gebührenhaushalt Friedhof ist nicht kostendeckend geführt. Um den Gebührenhaushalt Friedhof kostendeckend zu führen, müssen die Grabstellengebühren und die Beerdigungsgebühr in der Friedhofsgebührenordnung angepasst werden.

Antrag:

„Folgende Friedhofsgebührenordnung wird erlassen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Stadtfriedhof H o r n

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 18. Juni 2025

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

1) Erdgrabstellen

- a) gemeinsame Reihengräber EUR 45,00
- b) Einzelgräber (Kindergräber)..... EUR 90,00
- c) Familiengräber:
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 185,00
 - 2. zur Beerdigung über 2 Leichen..... EUR 208,00
- d) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen EUR 160,00

2) Sonstige Grabstellen, und zwar:

a) Grüfte

- 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (einfache Grüfte) EUR 1.500,00
- 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen..... EUR 2.820,00
- 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen EUR 5.700,00

b) Urnennischen bis zu 4 Urnen..... EUR 160,00

3) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

- 1. für Familiengräber der Gruppen I – X (Kindergräber – Gruppe III – ausgenommen) sowie in den Reihen 1 – 17: 50 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. c 2
- 2. für Familiengräber in den Reihen 18 – 28: 25 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. c 2
- 3. für die Urnengräber Nr. 1-12: 100 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. d

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt
 - a) für gemeinsame Reihengräber nach § 2 (1) lit. a EUR 520,00
 - b) für Einzelgräber (Kindergräber) nach § 2 (1) lit. b EUR 160,00
 - c) für Familiengräber nach § 2 (1) lit. c EUR 520,00
 - d) für Urnengräber nach § 2 (1) lit. d EUR 160,00
 - e) für Gräfte nach § 2 (2) lit. a EUR 520,00
 - f) für Urnennischen nach § 2 (2) lit. b EUR 160,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr erhöht sich bei
 - a) Tieferlegen von Leichen EUR 160,00
 - b) Entfernen der Grabeinfassung EUR 305,00
 - c) Entfernen und Anbringen der Abdeckplatte..... EUR 197,00
 - d) Entfernen von Abdeckplatte und Grabeinfassung EUR 365,00
 - e) Öffnen und Schließen einer Gruft EUR 410,00
 - f) Einbau einer Treppe in einer Gruft..... EUR 160,00
- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 (ausgenommen Abs. 1 lit. b) festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das 2 1/4-fache der im § 4 Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der
Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt
für jeden angefangenen TagEUR 110,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14. Dezember 2022 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Gerhard Lentschig“

Beschluss: einstimmig

15. Abschluss eines Bestandvertrages für das Vereinshaus Horn (StR. Marco Stepan)

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen | 13.05.2025

Stadtrat | 11.06.2025

Sachverhalt:

Das Bestandverhältnis mit der Genusskuchl Catering GmbH betreffend die für den Gastgewerbebetrieb am Standort Horn, R.-Hamerling-Straße 9, bestimmten Räumlichkeiten lief mit 30. April 2025 aus und soll wiederum befristet auf ein Jahr abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird der monatliche Hauptmietzins von EUR 850,00 auf EUR 900,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer angepasst.

Im Verzugsfalle ist die Bestandgeberin berechtigt, Zinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu berechnen.

Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer ist die Bestandgeberin berechtigt, das Bestandverhältnis ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung als aufgelöst zu erklären, wenn unter anderem die Bestandnehmerin mit mehr als 2 Zahlungen an Bestandzins (Hauptmietzins, Strompauschale, Umsatzsteuer) ganz oder teilweise mehr als 14 Tage in Verzug ist.

Weiters wird der im Untergeschoß des Vereinshauses bereits von der Bestandnehmerin genutzte ehemalige Jugendraum im Ausmaß von 112,57 m² in den Bestandgegenstand aufgenommen. Zudem wird die monatliche Strompauschale von EUR 100,00 auf EUR 200,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer angehoben. Dabei handelt es sich um eine Anpassung an den tatsächlichen Stromverbrauch.

Antrag:

„Der Abschluss eines befristeten Bestandvertrages mit der Genusskuchl Catering GmbH, 3580 Horn, Robert-Hamerling-Straße 9, von 01. Mai 2025 bis 30. April 2026 wird genehmigt.

Die Genusskuchl Catering GmbH pachtet die für den Gastgewerbebetrieb am Standort Horn, R.-Hamerling-Straße 9, bestimmten Räumlichkeiten sowie den ehemaligen Jugendraum (II. Bestandgegenstand, Punkt c) und weiters die seitens der Stadtgemeinde Horn zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände, Geräte und Geschirr und die bestehende Tonanlage.

Der Hauptmietzins beträgt monatlich EUR 900,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %). Hinsichtlich des Strombezuges im Bestandgegenstand entrichtet die Bestandnehmerin eine monatliche Strompauschale in der Höhe von EUR 200,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer ist die Bestandgeberin berechtigt, das Bestandsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung als aufgelöst zu erklären, wenn unter anderem die Bestandnehmerin mit mehr als 2 Zahlungen an Bestandszins (Hauptmietzins, Strompauschale, Umsatzsteuer) ganz oder teilweise mehr als 14 Tage in Verzug ist.

Sämtliche andere Vertragspunkte werden wie bisher vereinbart.“

Beschluss: einstimmig

16. NEU Museum Horn - Sonderprojekte "digitale Stadtmodell-Website" und Ausstellung "Der heiße Sommer 1938 - Der Hintermann und sein Spionagenetzwerk" (StR. Barbara Stark)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Jugend | 08.05.2025

Stadtrat | 11.06.2025

Antrag:

„Die Übernahme der außerplanmäßigen Ausgaben für das Sonderprojekt „digitales Stadtmodell-Webseite“ und für die Ausstellung „Der heiße Sommer 1938. Der Hintermann und sein Spionagenetzwerk“ im Gesamtausmaß von EUR 52.180,00 netto (EUR 62.616,00 brutto) werden gemäß § 76 Absatz 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 wie folgt genehmigt:

1. digitales Stadtmodell-Webseite

Die Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 52.180,00 netto (EUR 62.616,00 brutto), welche sich auf folgende Angebote aufteilen:

- domotion GmbH, Dominik Wagerer, 1090 Wien, Garnisonsgasse 4/3, Angebot Nr. AN-1613 vom 06. Februar 2025 für den Dreh von Informationsvideos und das Erstellen von Informationsgrafiken in der Höhe von EUR 32.170,00 netto (EUR 38.604,00 brutto)
- Büro für Museumskonzepte und -beratung, Mag. Franz Pötscher, 4293 Gutau, Pregartenerstraße 5, Angebot vom 9. April 2025 für die Erarbeitung eines Konzeptes für die digitale Vermittlung und der Betreuung bei der Umsetzung in der Höhe von EUR 6.544,00 netto (EUR 7.852,80 brutto)

17. NEU Kunsthaus Horn - Abschluss eines Nachtrages zum Unterbestandvertrag mit H2O Bildung & Beratung (StR. Barbara Stark)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Jugend | 08.05.2025

Stadtrat | 11.06.2025

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats am 12. Dezember 2023 wurde ein Unterbestandvertrag mit H2O Bildung & Beratung, 3270 Scheibbs, Am Bürgerhof 17, mit einer befristeten Vertragsdauer vom 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 genehmigt. Dieser Unterbestandvertrag soll nun mittels Nachtrag vom 01. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2028 verlängert werden. Die Kündigungsmöglichkeit soll auf 3 Monate abgeändert werden.

Antrag:

„Der Nachtrag zum bestehenden Unterbestandvertrag mit H2O Bildung und Beratung, 3270 Scheibbs, Am Bürgerhof 17, wird zu folgenden Konditionen genehmigt:

Bestandnehmer:	H2O Bildung & Beratung, 3270 Scheibbs, Am Bürgerhof 17
Gegenstand:	Raum Nr. 01.12
Nutzfläche gesamt:	36,06 m ²
Vertragsdauer:	befristet, 01.01.2025 – 31.12.2028
Kündigungsmöglichkeit:	3-monatige Kündigungsfrist, zum jeweils Monatsletzten

Die übrigen Bestimmungen werden aus dem bis zum 31.12.2024 abgeschlossenen Unterbestandvertrag übernommen.“

Beschluss: einstimmig

18. NEU Teilnahme am Radroutenoptimierungsprojekt „Kamp-Thaya-March (KTM) Radroute“ (StR. DI Reinhard Litschauer)

Vorberatung:

Stadtrat | 11.06.2025

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn wird sich an dem geplanten Radroutenoptimierungsprojekt „Kamp-Thaya-March (KTM) Radroute“ – Phase 7 beteiligen und an der hierzu gründenden ARGE. Ein Teil der Streckenführung soll auch durch das Stadtgebiet von Horn geführt werden. Die ARGE Geschäftsführung erfolgt durch die Gemeinde Rosenberg-Mold. Es ist die Übernahme eines Drittels der anfallenden Kosten von ca. EUR 9.000,00, somit EUR 3.000,00, erforderlich und die laufende Erhaltung der Wegstrecke auf eine Dauer von 5 Jahren.

Antrag:

Es werden genehmigt:

- a) die Mitgliedschaft an der ARGE Kamp-Thaya-March (KTM) Radroute – Phase 7 – Optimierungsmaßnahmen, an der die Gemeinden Rosenberg-Mold, Horn, St. Bernhard-Frauenhofen und Altenburg teilnehmen werden. Die Aufgaben der Mitglieder umfassen die Aufbringung der finanziellen Mittel für das Projekt das eigene Gemeindegebiet betreffend, die Durchführung des Projekts im eigenen Gemeindegebiet gemäß dem bewilligten Investitionsplan, eine jährliche Berichtslegung im Rahmen der Vollversammlung sowie die Erhaltung der getroffenen Investitionen für 5 Jahre nach Abschluss der Arbeiten;
- b) die Übernahme eines Drittels der geschätzten Kosten von voraussichtlich EUR 9.000,00, sohin EUR 3.000,00 durch die Stadtgemeinde Horn;
- c) die Übernahme der Erhaltung, Verwaltung und Haftung für den gesamten Radroutenabschnitt im Gemeindegebiet von Horn.“

Beschluss: einstimmig

Wortmeldungen: StR. Marco Stepan, GR Stephan Schneider, MBA, BA

19. NEU Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses (GR Manfred Colleselli)

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 03. Juni 2025 [Kassen- und Gebarungsprüfung (Wechsel Kassenverwalter) und Carsharing ECO Horn].

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 20 NEU bis 23 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Museum Horn - Abschluss eines Kooperationsvertrages mit ErlebnisWelten, digital solutions GmbH

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Zustimmung der Gesellschafterbeschlüsse in der HSN Immobilien GmbH als Vertreter der Stadtgemeinde Horn im Zusammenhang mit dem Pächterwechsel beim Gastronomiebetrieb Seedeck sowie Auflösung der bisherigen und Abschluss einer neuen Benützungvereinbarung bezüglich Lagerflächen und Aufstandsflächen außerhalb des Restaurants

Ehrungen

Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende: 21:27 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Mag. Gerhard Lentschig

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der FPÖ:

Stadtrat BR Klemens Kofler

Vertreter der Grünen – Horn

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der NEOS:

Gemeinderat Stephan Schneider, MBA, BA

Schriftführer:

StADir. Dr. Matthias Pithan StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2025